

Leitfaden zur Ausschreibung und Bewerbungsbedingungen

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Europaweite Ausschreibung (Offenes Verfahren)

der

**Übernahme, des Transports und der Entsorgung
von unbehandelten Abfällen**

aus dem Gebiet der

Landeshauptstadt Dresden

LEITFADEN

ZUR AUSSCHREIBUNG

UND BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1	Allgemeines.....	4
2	Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen.....	5
2.1	Leistungsübersicht, Losstruktur.....	5
2.2	Leistungszeitraum.....	5
2.3	Spezielle Ausführungsbedingungen.....	6
2.3.1	Sicherheiten, Bürgschaften.....	6
2.3.2	Versicherungspflicht, Haftung.....	6
2.3.3	Hinterlegung der Kalkulation.....	6
3	Angebots- und Bewerbungsbedingungen.....	7
3.1	Vergabeverfahren.....	7
3.2	Form des Angebots.....	7
3.3	Mindestkriterien für Angebote.....	7
3.4	Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterbeauftragung.....	8
3.4.1	Bietergemeinschaften.....	8
3.4.2	Eignungsleihe.....	8
3.4.3	Unterbeauftragung.....	9
3.5	Fristen.....	10
3.5.1	Angebotsfrist.....	10
3.5.2	Zuschlags- und Bindefrist.....	10
3.6	Zustellung des Angebotes.....	10
3.7	Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots.....	10
3.8	Kosten der Angebotserstellung.....	10
4	Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien.....	11
4.1	Berücksichtigung der Angebote.....	11
4.2	Zuschlagskriterien.....	11
5	Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	15
5.1	Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB.....	15
5.2	Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV.....	15
6	Vergabekammer.....	16

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 - Angebotsformular (Textteil und Anhänge)
- Anlage 2 - Leistungsbeschreibung (Textteil und Anhänge)
- Anlage 3 - Vertragsentwurf

1 Allgemeines

Die Stadtreinigung Dresden GmbH (kurz: SRD) schreibt die Übernahme, den Transport und die Behandlung/Verwertung von unbehandelten Abfällen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden neu aus.

Der vorliegende Leitfaden stellt Ihnen zum einen die Formalitäten des Vergabeverfahrens vor, zum anderen gibt dieser Ihnen einen ersten Überblick über den Leistungsgegenstand und stellt Ihnen die Rahmenbedingungen der Angebotsauswertung dar.

Bitte lesen Sie den Leitfaden sowie die weiteren Bestandteile der Vergabeunterlagen:

- Anlage 1 - Angebotsformular (Textteil und Anhänge),
- Anlage 2 - Leistungsbeschreibung (Textteil und Anhänge),
- Anlage 3 - Vertragsentwurf

sorgfältig durch.

Die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen insgesamt ist zunächst auf Grundlage des Anlagenverzeichnisses auf Seite 3 dieses Leitfadens zu prüfen. Die Vollständigkeit der einzelnen Dokumente der Vergabeunterlagen, einschließlich deren Anhänge, ist außerdem auf Grundlage der Inhaltsverzeichnisse und der Seitennummerierung (ab Seite 1 bzw. 2 oben rechts) zu prüfen. Unter Umständen fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzufordern.

Die SRD wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend als „Auftraggeber“ und „Vergabestelle“ bezeichnet.

Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Anfragen zur Ausschreibung sind ausschließlich über das elektronische Vergabeportal (hier: <https://www.evergabe.de>) zu stellen. Die Anfragen müssen bis zum 21.10.2024, 12.00 Uhr bei der genannten Stelle eingegangen sein, damit die Vergabestelle diese innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV beantworten kann. Anfragen, die nach dem o. g. Zeitpunkt bei der Vergabestelle eingehen, sind nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Antworten auf Anfragen sowie Informationen über Veränderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen (allgemeine Bieterinformationen) oder der Bekanntmachung werden durch die Vergabestelle ebenfalls in Textform über das o. g. Vergabeportal elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Einsicht in die veröffentlichten Informationen obliegt dem Bieter. Das bedeutet, dass durch die Bieter, welche beabsichtigen ein Angebot abzugeben, spätestens vor Ende der Angebotsfrist zu prüfen ist, ob durch die Vergabestelle im Vergabeportal neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen bereitgestellt wurden. Bieter, welche sich zur Anmeldung in dem elektronischen Vergabeportal freiwillig registrieren, werden automatisch über neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen der Vergabestelle informiert.

2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen

2.1 Leistungsübersicht, Losstruktur

Der zu vergebende Auftrag umfasst die Übernahme, den Transport und die Behandlung/Verwertung der im Gebiet der Landeshaupt Dresden anfallenden unbehandelten Abfälle (überwiegend Abfälle aus der öffentlichen Sammlung, u. a. Restabfälle, Papierkorbabfälle, Abfälle aus der Wertstoffcontainerstandplatzreinigung und aus illegalen Ablagerungen) einschließlich der Entsorgung/Vermarktung der bei der Behandlung/Verwertung anfallenden Outputfraktionen (Behandlungsreste, Wertstoffe usw.).

Die leistungsgegenständlichen Abfälle werden dem Auftragnehmer an der Umladestation im Hammerweg 23, 01127 Dresden zur Abholung bereitgestellt und sind dort von diesem abzuholen/ zu übernehmen.

Eine detaillierte Beschreibung des Leistungsumfangs ist der als Anlage 2 den Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen.

Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt in **6 Mengenlosen (Mengenpaketen) à 12.500 t/a** (insgesamt 75.000 t/a).

Angebote können für **maximal zwei Mengenpakete** abgegeben werden. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Angeboten für mehr als ein Mengenpaket besteht nicht.

2.2 Leistungszeitraum

Die Leistungen sind (für alle Mengenlose) im Zeitraum **01.01.2026 - 31.12.2028 (3 Jahre)** zu erbringen.

Die Verträge verlängern sich anschließend jeweils um ein halbes Jahr

- **bis zum 30.06.2029**
- **bis zum 31.12.2029**
- **bis zum 30.06.2030**
- **bis zum 31.12.2030**

sofern sie nicht durch den Auftraggeber mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

2.3 Spezielle Ausführungsbedingungen

2.3.1 Sicherheiten, Bürgschaften

Zur Absicherung der Erfüllung der Leistungen, von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen sowie von Erstattungsansprüchen, z. B. aufgrund von Überzahlungen, hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer spätestens 15 Tage nach Vertragsabschluss zu stellen.

Die Höhe der Bürgschaft ist im Vertragsentwurf (s. Anlage 3, § 9) in Anlehnung an den geschätzten Auftragswert eines Mengenloses/-paketes festgelegt.

Die Bürgschaft muss den im Vertragsentwurf dargestellten Vorgaben genügen.

2.3.2 Versicherungspflicht, Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und einer Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall in jeweils folgender Höhe

- für Vermögensschäden: 1,0 Mio. €
- für Personen- und Sachschäden: 2,5 Mio. €

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Erhält der Bieter den Zuschlag auf mehrere Mengenlose/-pakete, ist dies nicht mit der Verpflichtung verbunden, die Deckungssummen zu erhöhen.

2.3.3 Hinterlegung der Kalkulation

Im Fall der Auftragsvergabe an den Bieter ist dieser verpflichtet, die seinem Angebot zugrunde liegende Kalkulation (Urkalkulation) bei Vertragsabschluss dem Auftraggeber in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Kalkulation wird während der gesamten Vertragslaufzeit beim Auftraggeber hinterlegt.

Die Kalkulation muss betriebswirtschaftlich und technisch transparent und aussagefähig sowie mit dem Entgeltangebot abstimbar sein.

Die Öffnung der Kalkulation erfolgt nur bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern.

Die Öffnung kann nur in Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Unterlagen werden nach Einsichtnahme erneut versiegelt.

Nach Vertragsende wird die Kalkulation dem Auftragnehmer wieder zurückgegeben.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Vorlage der Urkalkulation auch für den Fall zu fordern, dass gemäß § 60 Abs. 1 VgV Anlass für eine vertiefte Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise besteht.

3 Angebots- und Bewerbungsbedingungen

3.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes der Leistungen erfolgt die Ausschreibung europaweit im offenen Verfahren gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe sowie des Vierten Teils des GWB.

3.2 Form des Angebots

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Zur Abgabe eines Angebotes ist das Angebotsformular (Anlage 1, einschließlich Anhängen) auszufüllen und über das Vergabeportal elektronisch einzureichen (vgl. hierzu Ziffer 3.6). Die Dateien müssen in dem Dateiformat „PDF“ erstellt sein.

Die Anlagen 2 bis 3 sowie der vorliegende Leitfaden verbleiben beim Bieter. Eine Zusendung dieser Dokumente zusammen mit dem Angebot ist nicht erforderlich.

Die Angebotserstellung erfolgt durch Ausfüllen oder Ankreuzen der besonders gekennzeichneten Felder und Kästchen des Angebotsformulars, einschließlich seiner Anhänge.

Änderungen von Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Neben dem Angebot sind weitere Unterlagen (Erklärungen und sonstige Nachweise) beizubringen, die unter anderem der Beurteilung Ihrer Eignung dienen. Die beizubringenden Dokumente sind im Angebotsformular aufgeführt.

3.3 Mindestkriterien für Angebote

Den Angeboten **muss** (als Mindestkriterium) der beigefügte Vertragsentwurf einschließlich der Leistungsbeschreibung unverändert zugrunde gelegt werden. Ebenso gelten sämtliche im Leitfaden aufgeführten Bewerbungsbedingungen (z.B. bzgl. der Preisobergrenze) sowie die Bedingungen und Strukturen des Angebotsformulars (z. B. bzgl. der Entgeltstruktur oder Preisanpassung).

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterbeauftragung

3.4.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer gesetzten Frist, eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

3.4.2 Eignungsleihe

Ein Bieter kann zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall ist auf Verlangen der Vergabestelle nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorgelegt wird.

Die Unternehmen, auf die sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, müssen die Eignung hinsichtlich derjenigen Eignungskriterien erfüllen, zu deren Nachweis sich der Bieter auf die Eignung des Unternehmens stützt. Zudem sind auf Verlangen der Vergabestelle die Erklärungen über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB auch für diese Unternehmen vorzulegen. Werden die vorstehend dargestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder liegen Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vor, so ist das Unternehmen auf Aufforderung der Vergabestelle innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist zu ersetzen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vor, so kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt.

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet/ haften diese(s) Unternehmen im Auftragsfall gemeinsam neben dem Bieter für die Auftragsausführung.

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung (insbes. Referenzen) ganz oder teilweise die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, so muss dieses Unternehmen auch die Leistung erbringen, für die die Kapazitäten benötigt werden.

3.4.3 Unterbeauftragung

Ein Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ausschreibung ist ein Unternehmen, welches im Auftrag des zukünftigen Auftragnehmers die ausgeschriebenen **Kernleistungen (hier: Transport, ggf. Vorbehandlung/Aufbereitung bzw. Behandlung/Verwertung von unbehandelten Abfällen, einschließlich der Entsorgung/Vermarktung der bei der Behandlung/Verwertung anfallenden Outputfraktionen)** erbringen soll.

Beabsichtigt der zukünftige Auftragnehmer dagegen Leistungen, die er für die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der ausgeschriebenen Kernleistungen bedarf (z. B. Beschaffung oder Instandhaltung von Fahrzeugen/ technischen Einrichtungen, Einkauf von Kraftstoffen, Reinigung von Dienstkleidungen, Handwerkerleistungen etc.) von Dritten zu beziehen, so handelt es sich bei diesen Dritten nicht um Unterauftragnehmer.

Bereits im Angebot ist zwingend zu erklären, ob der Bieter sämtliche Leistungen selbst erbringen oder Teilleistungen an andere Unternehmen vergeben will. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen. Nach Ablauf der Angebotsabgabefrist ist es nicht mehr möglich zu erklären, dass bestimmte Leistungen durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen. Die Unterauftragnehmer sind im Rahmen des Angebotes – sofern bereits bekannt – namentlich zu benennen. Spätestens auf Verlangen der Vergabestelle im Zuge der Angebotsauswertung hat der Bieter die Unterauftragnehmer zu benennen. Die Vergabestelle prüft gemäß § 36 Abs. 5 VgV, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen.

Nach Auftragsvergabe ist eine Beauftragung eines Unterauftragnehmers nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die nachträgliche Beauftragung eines Unterauftragnehmers darf nicht zu einer wesentlichen Änderung des Vertrages führen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer vor der Zustimmung die Vorlage von Eignungsnachweisen für den Unterauftragnehmer gemäß den bei dieser Ausschreibung relevanten Eignungskriterien verlangen.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle zudem nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unterauftragnehmers bei der Erfüllung des Auftrages tatsächlich zur Verfügung stehen, in dem er beispielsweise eine entsprechende Erklärung des Unterauftragnehmers - ebenfalls auf Verlangen der Vergabestelle - innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist vorlegt.

Im Falle der aufgrund einer möglichen mehrstufigen Behandlungs-/Verwertungskette zulässigen Beauftragung weiterer Unternehmen durch den Unterauftragnehmer (sog. Unterunterauftragnehmer) gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend.

3.5 Fristen

3.5.1 Angebotsfrist

Das Angebot ist bei der unter Ziffer 3.6 genannten Stelle spätestens bis zum **29.10.2024, 12.00 Uhr** einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgenommen werden.

3.5.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zum **31.12.2024, 24.00 Uhr** an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlags- und Bindefrist nicht geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

Für den Fall der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens bzw. eines sich daran anschließenden Beschwerdeverfahrens kann der Bieter bereits jetzt der Verlängerung der Bindefrist für sein Angebot bis zur endgültigen, rechtskräftigen Beendigung des Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahrens zuzüglich einer weiteren Frist von 15 Tagen zustimmen. Sofern ein Bieter diese Zustimmung zur Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist im Rahmen seines Angebotes nicht erteilt, behält sich die Vergabestelle vor, dessen Zustimmung im Falle eines Nachprüfungsverfahrens bzw. eines sich daran anschließenden Beschwerdeverfahrens erneut zu erfragen/einzuholen.

3.6 Zustellung des Angebotes

Das Angebot ist elektronisch über das Vergabeportal (www.evergabe.de) zu übermitteln.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Übermittlung des Angebots zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang finden Sie unter www.evergabe.de/hilfe-und-service weitergehende Informationen. Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

Die Übermittlung von Angeboten auf anderem Wege als elektronisch über das Vergabeportal, insbesondere per Post oder mittels Telefax oder E-Mail, ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss dieser Angebote.

3.7 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots bzw. die Rücknahme des Angebots sind nur bis Ablauf der Angebotsfrist lt. Ziffer 3.5.1 möglich.

Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

3.8 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird dem Bieter vom Auftraggeber keine Vergütung oder Entschädigung gezahlt.

4 Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien

4.1 Berücksichtigung der Angebote

Nicht berücksichtigt werden Angebote, deren Bieter und/oder vorgesehene Unterauftragnehmer nicht die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen (§ 42 VgV) bzw. nicht die im Angebotsformular geforderten Mindestbedingungen erfüllen.

Das Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB führt ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes, bei fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen. § 125 GWB (Selbstreinigung) bleibt unberührt.

4.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf die Angebote erteilt, die - über die gesamte Vertragslaufzeit betrachtet - für die ausgeschriebene Gesamtmenge (75.000 t/a) am wirtschaftlichsten sind.

Bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Angebote wird **pro Mengenlos/-paket** (12.500 t/a) neben dem Preis und den preisbeeinflussenden Angaben (quantitatives Zuschlagskriterium) auch die Energieeffizienz der Abfallbehandlung/-verwertung als qualitatives Zuschlagskriterium über eine Punktbewertungsmatrix wie folgt berücksichtigt:

Zuschlagskriterien	Maximale Punktwerte
Quantitatives Zuschlagskriterium	800
Qualitatives Zuschlagskriterium	200
Maximale Gesamtpunktzahl	1.000

a) Bewertung des quantitativen Zuschlagskriteriums (Preis)

Bei der quantitativen Wertung der Angebote bzw. der Ermittlung des niedrigsten Preises werden berücksichtigt:

- die gemäß dem Anhang 1 zum Angebotsformular ermittelbaren Entgelte pro Jahr auf der Grundlage
 - der angebotenen Entgelte pro Mengeneinheit (Spalte 3) und
 - der dargestellten (Auswertungs-)Mengen (Spalte 4)
- die gemäß Anhang 2 zum Angebotsformular angebotenen Gewichtungen der Preisgleitklauseln

Hinweis

Zum Zwecke der Auswertung der angebotenen Entgelte über die gesamte Vertragslaufzeit werden bei der Angebotsauswertung für die der Preisgleitung unterzogenen Indizes folgende Index-Entwicklungen unterstellt:

- Transportkosten + 3,0 % p.a.
- Personalkosten + 2,5 % p.a.
- Technische Kosten (Maschinenbauerzeugnisse) + 2,0 % p.a.
- Energieeinspeisung (Strom + Fernwärme) + 3,0 % p.a.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Der Bewertungszeitraum entspricht dem in Ziffer 2.2 angegebenen Leistungszeitraum. Dabei werden die einzelnen Zeiträume in der Angebotswertung wie folgt gewichtet:

- Mindestvertragslaufzeit (01.01.2026 bis 31.12.2028):	100,0 %
- Zeitraum der 1. Vertragsverlängerungsoption (01.01.2029 bis 30.06.2029)	50,0 %
- Zeitraum der 2. Vertragsverlängerungsoption (01.07.2029 bis 31.12.2029)	25,0 %
- Zeitraum der 3. Vertragsverlängerungsoption (01.01.2030 bis 30.06.2030)	12,5 %
- Zeitraum der 4. Vertragsverlängerungsoption (01.07.2030 bis 31.12.2030)	6,25 %

Zum Zwecke des Vergleichs der jeweils über die gesamte Vertragslaufzeit ermittelten (angebotenen) Entgelte wird für jedes Angebot ein sogenannter Entscheidungsbarwert, bezogen auf den 01.01.2026, ermittelt. Zur Abzinsung wird ein Diskontierungssatz von 2,0 % p.a. angesetzt. *(Diese Methode beruht auf dem Ansatz, dass bei einer Ausgabe in nominell gleicher Höhe, ein späterer Anfall der Kosten für den Auftraggeber günstiger ist als ein früherer Anfall).*

Für den Zuschlag kommen nur solche Angebote in Frage, deren Preise in keinem offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen. Insbesondere wird der Zuschlag auf ein Angebot nur dann erteilt, wenn der kumulierte Angebotspreis gemäß Eintragung im Anhang 1 zum Angebotsformular (bestehend aus dem Transportentgelt und dem Behandlungs-/Verwertungsentgelt ohne BEHG) die **Preisobergrenze i.H.v. 121,90 €t** (netto, ohne Mehrwertsteuer) nicht überschreitet. Angebote, deren kumulierter Angebotspreis (bestehend aus dem Transportentgelt und dem Behandlungs-/Verwertungsentgelt ohne BEHG) die Preisobergrenze überschreiten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die **Ermittlung der Punktzahl** für die quantitative Bewertung der Angebote erfolgt unter Anwendung der folgenden Berechnungsformel:

$$P_i = \text{MAX} \left(0; \frac{B_{\text{min}} - 1 \times (B_i - B_{\text{min}})}{B_{\text{min}}} \times P_{\text{max}} \right)$$

Legende:

P _i	=	Punkte für Barwert des betrachteten Angebots (i)
P _{max}	=	maximaler Punktwert des Angebots mit dem niedrigsten Barwert
B _i	=	Barwert des betrachteten Angebots (i)
B _{min}	=	günstigstes Angebot (niedrigster Barwert), welcher sich auf der Grundlage des günstigsten Angebotes ermittelt

b) Bewertung des qualitativen Zuschlagskriteriums (Energieeffizienz)

Bewertet wird die durchschnittliche Energieeffizienz der vorgesehenen Entsorgungsanlage(n) pro Kalenderjahr.

Die Wertung der Angebote erfolgt in der Form, dass Bieter mit einem verbindlich zugesagten R1-Wert > 0,6 Punkte erhalten. Bieter mit einem verbindlich zugesagten R1-Wert ≤ 0,6 erhalten keine Punkte. Die Höchstpunktzahl erhalten Bieter mit einem verbindlich zugesicherten R1-Wert ≥ 1,3. Die Bestimmung der Punkte für R1-Werte zwischen 0,6 (= Bewertungsuntergrenze, 0 Punkte) und 1,3 (= Bewertungsobergrenze, 200 Punkte) erfolgt in linearer Relation.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Der Ermittlung des R1-Werts für eine thermische Behandlungsanlage liegt die folgende Berechnungsformel (R1-Formel) zugrunde:

$$R1\text{-Wert} = (E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f)) \times CCF$$

Legende:

E_p = die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte (produzierte) Energie. Der Wert (GJ/Jahr) wird berechnet, indem Elektroenergie in GJ/Jahr mit dem Faktor 2,6 und für gewerbliche Zwecke erzeugte Wärme in GJ/Jahr mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird.

E_w = (w steht für waste) die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des unteren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr).

E_f = (f steht für fossil) der jährliche Input von Energie in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf eingesetzt werden (GJ/Jahr).

E_i = die jährliche importierte Energiemenge ohne E_w und E_f (GJ/Jahr).

0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste durch Rost- und Kesselasche sowie durch Strahlung.

CCF (Climate Correction Factor) ist ein Klimakorrektureffizienzfaktor.

Anmerkung/Ergänzung:

E_f bezeichnet die importierten Energiemengen aus sonstigen Energieträgern, die bei ihrem Einsatz zur Dampfproduktion beitragen. E_i bezeichnet die importierten Energiemengen aus sonstigen Energieträgern, die bei ihrem Einsatz nicht zur Dampfproduktion beitragen. E_f und E_i können dabei in Form von z. B. Öl oder Gas oder auch als elektrische Energie (Strom) eingebracht werden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Ausschreibung sind neben der thermischen Abfallbehandlung auch die in vorgelagerten externen oder internen Behandlungsschritten (z. B. zur mechanischen Aufbereitung oder zur mechanisch-biologischen Behandlung) eingesetzten Energiemengen vollständig zu berücksichtigen. Die entsprechenden Energiebeiträge sind in der R1-Formel unter E_i in die Berechnung einzubeziehen.

Sofern mehrere Anlagen für die angebotene Restabfallbehandlung genutzt werden sollen, sind die verschiedenen Anlagen entsprechend dem Anlagenmix (gewichtet über die pro Anlage behandelten leistungsgegenständlichen Abfallmengen) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des zu beachtenden Rahmens bei der Ermittlung des R1-Wertes wird auch auf Anlage 2 Verwertungsverfahren des KrWG verwiesen.

Der Auftraggeber behält sich nach Abschluss jedes Kalenderjahres eine Prüfung des tatsächlichen mittleren R1-Wertes der Behandlungsanlagen pro Kalenderjahr beim Auftragnehmer vor.

Bieter, die unter diesem Kriterium Eintragungen vornehmen, haben während der Leistungszeit ihre Energieproduktion und ihren Energieverbrauch in den Behandlungsanlagen (Stromproduktion, Wärmeproduktion, Ermittlung CCF, E_p , E_f , E_w und E_i) so zu dokumentieren, dass die Werte im Rahmen einer Prüfung des tatsächlichen mittleren R1-Wertes durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten nachvollzogen werden können.

Weiterhin wird klargestellt, dass es Bietern, die unter diesem Kriterium Eintragungen vornehmen, grundsätzlich freigestellt ist, auf welcher Basis (eigene Erfahrungswerte, Herstellerangaben, Vergangenheitswerte etc.) sie diese Eintragungen vornehmen. Im Rahmen der Angebotswertung prüft die Vergabestelle die diesbezüglichen Bieterangaben auf Plausibilität. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter die Ermittlungsgrundlagen (z. B. Vergangenheitswerte zum produzierten Strom/zur produzierten

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Wärme der Anlage sowie zu den Energieverbräuchen (Ef, Ew, Ei)) zur Plausibilitätsprüfung nachzureichen. Bei offensichtlich unplausiblen Eintragungen erhält der betreffende Bieter keine Punkte.

Die verbindliche Angabe der durchschnittlichen Energieeffizienz der Entsorgungsanlage(n) pro Kalenderjahr ist freiwillig und erfolgt im Anhang 1 zum Angebotsformular.

5 Mitteilungen und Bekanntmachungen

5.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB

Die Zuschlagserteilung erfolgt bis spätestens zum Ablauf der Bindefrist, sofern diese nicht einvernehmlich verlängert wird. Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Information wird spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss an die Bieter versendet. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg, insbesondere über das Vergabeportal, versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, unter den Voraussetzungen von § 39 VgV, sein Name und der zu zahlende Auftragspreis bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

6 **Vergabekammer**

Zuständig ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.